

Richtlinien über die Vergabe des Familien- und Kulturpasses der Stadt Backnang

§1	<p>Berechtigter Personenkreis Antragsberechtigt sind alle Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Stadt Backnang. Der Pass wird ausgestellt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte aller Haushaltsangehörigen gem. § 20 und §36 des SGB XII bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet.</p>
§2	<p>Begriff des Einkommens bzw. des Familieneinkommens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Als Einkommen bzw. als Familieneinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte in Geld oder Geldeswert i.S. des § 82 SGB XII. 2) Vom Einkommen werden abgesetzt: <ol style="list-style-type: none"> a) auf das Einkommen entrichtete Steuern b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder gleichgestellte Aufwendungen c) Kirchensteuer d) bei behinderten Haushaltsangehörigen die gesetzlichen Steuerfreibeträge e) Kindergeld f) Erziehungsgeld g) Elterngeld bis zur Freigrenze nach §10 Bundeselterngeldgesetz. 3) Für Bezieher von Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII, Arbeitslosengeld nach SGB II, Kinderzuschlag oder Wohngeld kann der Familien- und Kulturpass ohne besondere Berechnung ausgestellt werden.
§3	<p>Einkommensgrenzen Die Einkommensgrenzen ergeben sich aus den Pfändungsfreibeträgen nach § 850 ZPO.</p>
§4	<p>Verfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Für jedes berechnete Familienmitglied ab dem 7. Lebensjahr wird ein eigener Ausweis ausgestellt. 2) Der Familien- und Kulturpass ist nur mit Lichtbild oder in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig.
§5	<p>Gültigkeitsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Familien- und Kulturpass wird in der Regel für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Das Fristende wird von der Vergabestelle festgelegt. 2) Bei Vorliegen der Vergabevoraussetzung wird der Pass nach Ablauf der Gültigkeitsdauer um ein weiteres Jahr verlängert. 3) Änderungen der maßgeblichen Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. Der Pass ist zurückzugeben: <ol style="list-style-type: none"> a) bei Überschreitung der Einkommensgrenze b) bei Wegzug aus Backnang c) nach Ablauf der Gültigkeit.
§6-I	<p>Vergünstigungen für Familien mit geringem Einkommen ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket Die Leistungen des Familien- und Kulturpasses sind nachrangig gegenüber Leistungen Dritter, ausgenommen vom Nachrang sind Spenden. Empfänger des Bildungs- und Teilhabepakets sind von den Vergünstigungen dieses §6-I ausgenommen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) 50% Ermäßigung: <u>Veranstaltungen und Eintritte</u> <ol style="list-style-type: none"> a) Einzelveranstaltung des Backnanger Bürgerhauses und der Stadtgalerie b) Einzeleintritte des Sport- und Familienbades der Murrbäder Backnang Wonnemar bis zu 4 Stunden für Kinder, Erwachsene und Familien. Ausgenommen ist der Sauna- und Wellnessbereich c) Einzeleintritte des Freibads für Kinder, Erwachsene und Familien d) Eintritt und Veranstaltungen der städtischen Jugendbetreuungseinrichtungen e) Kurse zur Erlangung der Schwimmfähigkeit in Backnanger Einrichtungen bei dafür zugelassenen Anbietern mit entsprechenden Prüfvoraussetzungen bis maximal 300,- EUR pro Person und Jahr

	<p><u>Beiträge und Gebühren</u></p> <p>f) Mitgliedsbeiträge der im Anhang 1 benannten Vereinen auf Antrag, Förderhöchstgrenze sind 50% von 200, EUR pro Jahr und Person</p> <p>g) Elternbeiträge bei allen Kindergärten, den Vormittagsbetreuungsangeboten der Grundschulen und der Horte, sofern diese Leistung nicht durch Dritte getragen wird</p> <p>h) Jahreslesegebühren Stadtbücherei</p> <p>i) Unterricht der Jugendmusikschule/-kunstschule sowie der im Anhang 1 benannten Vereine bis maximal 600,- EUR pro Person und Jahr, ausgenommen Einzelunterricht, auf Antrag</p> <p>j) Kurse der Volkshochschule Backnang bis maximal 300,- EUR pro Person und Jahr, ausgenommen Einzelunterricht</p> <p>Es werden maximal drei Maßnahmen aus f), i) und j) zeitgleich gefördert.</p> <p>2) Die Familiensaisonkarte der Bäder wird auf den Preis einer Erwachsenenaisonkarte ermäßigt</p> <p>3) Die Kosten eines einzelnen Mittagessens an Schulen und Kitas werden ohne Selbstkostenanteil bezuschusst.</p>
<p>§6-II</p>	<p>Vergünstigungen für Familien, die berechtigt sind, das Bildungs- und Teilhabepaket zu nutzen</p> <p>Die Leistungen des Familien- und Kulturpasses sind nachrangig gegenüber Leistungen Dritter, ausgenommen vom Nachrang sind Spenden.</p> <p>1) 50% Ermäßigung: <u>Veranstaltungen und Eintritte</u></p> <p>a) Einzelveranstaltung des Backnanger Bürgerhauses und der Stadtgalerie</p> <p>b) Einzeleintritte des Sport- und Familienbad der Murrbäder Backnang bis zu 4 Stunden für Kinder, Erwachsene und Familien. Ausgenommen ist der Sauna- und Wellnessbereich.</p> <p>c) Einzeleintritte des Freibads für Kinder, Erwachsene und Familien.</p> <p>d) Eintritt und Veranstaltungen der städtischen Jugendbetreuungseinrichtungen</p> <p>e) Kurse zur Erlangung der Schwimmfähigkeit in Backnanger Einrichtungen bei dafür zugelassenen Anbietern mit entsprechenden Prüfvoraussetzungen bis maximal 300,- EUR pro Person und Jahr.</p> <p><u>Beiträge und Gebühren</u></p> <p>f) Elternbeiträge bei allen Kindergärten, den Vormittagsbetreuungsangeboten der Grundschulen und der Horte, sofern diese Leistung nicht durch Dritte getragen wird</p> <p>g) Jahreslesegebühren Stadtbücherei</p> <p>h) Unterricht der Jugendmusikschule/-kunstschule sowie der im Anhang 1 benannten Vereine bis maximal 600,- EUR pro Person und Jahr, ausgenommen Einzelunterricht, auf Antrag</p> <p>i) Kurse der Volkshochschule Backnang bis maximal 300,- EUR pro Person und Jahr, ausgenommen Einzelunterricht</p> <p>Es werden maximal zwei Maßnahmen aus h) und i) zeitgleich gefördert.</p> <p>2) Die Familiensaisonkarte der Bäder wird auf den Preis einer Erwachsenenaisonkarte ermäßigt.</p>
<p>§7</p>	<p>Schlussvorschrift</p> <p>Im Einzelfall können bei gesondert gelagerten Härtefällen entgegen den genannten Vorschriften von der Amtsleitung abweichende Entscheidungen getroffen werden.</p>
<p>§9</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien des Familien- und Kulturpasses gelten ab dem 01.06.2022.</p>

Anhang 1

Gefördert werden Mitglieder folgender Vereine:

- Akkordeon-Ring Steinbach e.V.
- Liederkranz Backnang-Steinbach 1906 e.V.
- Liederkranz Backnang e.V.
- Liedertafel Backnang 1897 e.V.
- Musikverein Maubach e.V.
- Musikverein Sachsenweiler e.V.
- Schützengilde Backnang 1848 e.V.

- Turn- und Sportgemeinde Backnang 1846 – Turn- und Sportabteilungen e.V.
- Turn- und Sportgemeinde Backnang – Fußball 1919 e.V.
- Turn- und Sportgemeinde Backnang - Schwerathletik 1920 e.V.
- FC Viktoria Backnang e.V.